

Satzung

Montessori Kindergarten e.V.

§1 Name, Sitz des Vereins und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Montessori Kindergarten e.V.“ Der Sitz des Vereins ist Bad Salzuflen. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Lemgo eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“.

Zweck des Vereins ist die inklusive Erziehung, Förderung und Teilhabe aller Kinder mit und ohne Beeinträchtigungen.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Aufgaben verwirklicht:

- a) Errichtung, Förderung und Unterhaltung von Kindertagesstätten und vorschulischen Einrichtungen, deren Arbeit sich an den Grundsätzen der Montessori-Pädagogik orientiert.
- b) Unterstützung von Forschung und Lehre
- c) Aus- und Weiterbildung von Eltern, Fachpersonal und Auszubildenden sowie interessierten Laien
- d) Zusammenarbeit mit allen Disziplinen, Organisationen und Einrichtungen, die mit der integrativen Erziehung befasst sind.

§3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitglieder

(1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, welche die Ziele des Vereins unterstützen.

Der Verein hat folgende Mitglieder:

- a) Ordentliche Mitglieder
- b) Passive Mitglieder
- c) Fördernde Mitglieder

(2) Ordentliche Mitglieder sind Familien oder Einzelpersonen, die ein Kind im Kinderhaus haben. Passive Mitglieder sind ehemalige ordentliche Mitglieder, also Familien oder Einzelpersonen, die ein Kind im Kinderhaus hatten. Fördernde Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die zu keinem Zeitpunkt ein Kind im Kinderhaus hatten oder Angestellte des Vereins. Angestellte des Vereins, die ein Kind im Kinderhaus haben, können kein ordentliches Mitglied werden, müssen jedoch förderndes Mitglied werden.

(3) Ordentliche und passive Mitglieder haben sowohl die aktive als auch die passive Abstimmungs- und Wahlberechtigung, fördernde Mitglieder haben weder die aktive noch die passive Abstimmungs- oder Wahlberechtigung. Jede Familie mit einem Kind im Kindergarten, die aus zwei Personenberechtigten besteht, hat nur ein Stimm- und Wahlrecht, das sie aktiv ausüben kann. Das passive Wahlrecht haben beide Personenberechtigte und können in den Aufsichtsrat gewählt werden. Das Stimm- und Wahlrecht ist persönlich auszuüben und kann nicht auf eine andere Person übertragen werden.

(4) Der schriftliche Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft ist an den Vorstand zu richten, welcher über die Aufnahme entscheidet. Die Ablehnung des Aufnahmeantrages bedarf keiner Begründung. Ein Anspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht.

(5) Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Austritt des Mitglieds
- b) Ausschluss des Mitglieds
- c) Tod des Mitglieds
- d) Bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit

Der Austritt kann durch das Mitglied durch schriftliche Mitteilung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von 2 Wochen zum Jahresende erklärt werden.

Der Ausschluss des Mitgliedes kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn:

- a) Das Mitglied gegen die Interessen des Vereins grob verstoßen hat.
- b) Das Mitglied mit mehr als zwei Mitgliedsbeiträgen in Verzug ist und trotz Mahnung nicht gezahlt hat.

Vor dem Beschluss ist das betroffene Mitglied zu hören.

Gegen den Beschluss des Ausschlusses kann das Mitglied bei der nächsten Mitgliederversammlung Beschwerde einlegen.

§5 Beitrag

Jedes Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Höhe und Fälligkeit des Beitrages richtet sich nach der Beitragsordnung des Vereins, welche durch die Mitgliederversammlung zu beschließen ist.

Neben dem Mitgliedsbeitrag kann der Verein von seinen Mitgliedern Umlagen erheben, wenn es im Einzelfall erforderlich ist. Diese Umlage ist von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes zu beschließen. Der Antrag muss die Erforderlichkeit erläutern. Die Umlage darf nicht höher als der 1 ½ fache Jahresbeitrag sein.

§6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Aufsichtsrat
- c) Der Vorstand

§7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich durch den Aufsichtsrat einzuberufen. Alle Mitglieder sind teilnahmeberechtigt. Abstimmungs- und wahlberechtigt sind die ordentlichen und passiven Mitglieder im Sinne des § 4 der Satzung.

Zu der Mitgliederversammlung lädt der Aufsichtsrat schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung ein.

Jedes Mitglied kann bis zu 7 Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Tagesordnung stellen.

Die Mitgliederversammlung wird vom Aufsichtsratsvorsitzenden geleitet, solange die Mitgliederversammlung keinen anderen wählt. Weitere Einzelheiten zur Durchführung von Mitgliederversammlungen regelt die Versammlungsordnung.

Die Mitgliederversammlung ist als das oberste Beschluss fassende Vereinsorgan grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.

Ihr ist insbesondere der Kassenbericht zur Genehmigung vorzulegen. Sie bestellt 2 Kassenprüfer, die keinem anderen Vereinsgremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Kasse zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:

- a) Entgegennahme der Vorstandsberichte
- b) Entlastung des Vorstandes auf Basis einer Empfehlung des Aufsichtsrates
- c) Wahl, Abwahl, und Entlastung des Aufsichtsrates
- d) Schaffung einer Beitragsordnung und einer Versammlungsordnung sowie ihrer Änderungen
- e) Satzungsänderungen
- f) Festlegung der Mitgliedsbeiträge
- g) Auflösung des Vereins
- h) Beschluss über die Erhebung einer Umlage
- i) Auflösung eines Kindergartens
- j) Investitionen, die über 50.000,00 € hinausgehen

Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Alle Mitglieder sind teilnahmeberechtigt.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern die Satzung keine andere Regelung getroffen hat. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Eine Satzungsänderung bedarf einer 2/3-Mehrheit, die Auflösung des Vereins sowie die Auflösung eines Kindergartens bedürfen einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden durch die Mitgliederversammlung grundsätzlich im Rahmen einer Einzelwahl gewählt; die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass eine Blockwahl zulässig ist. Auf Antrag eines Mitgliedes kann die Wahl in geheimer Form durchgeführt werden.

Die Mitgliederversammlung erfolgt entweder real oder virtuell (Onlineverfahren) in einem nur für Mitglieder mit ihren Legitimationsdaten und einem gesonderten Zugangswort zugänglichen Chat-Raum. Im Onlineverfahren wird das jeweils nur für die aktuelle Versammlung gültige Zugangswort mit einer gesonderten Email unmittelbar vor der Versammlung, maximal 3 Stunden davor, bekannt gegeben.

Ausreichend ist dabei die ordnungsgemäße Absendung der Email an die letzte dem Aufsichtsrat bekannt gegebene Email-Adresse des jeweiligen Mitglieds. Mitglieder, die über keine Email-Adresse verfügen, erhalten das Zugangswort per Post an die letzte dem Aufsichtsrat bekannt gegebene Adresse. Ausreichend ist die ordnungsgemäße Absendung des Briefes zwei Tage vor der Mitgliederversammlung. Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, ihre Legitimationsdaten und das Zugangswort keinem Dritten zugänglich zu machen und unter strengem Verschluss zu halten.

Aufsichtsratsversammlungen können ebenfalls online oder in Schriftform erfolgen.

§8 Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat besteht aus 5 Vereinsmitgliedern, die nicht dem Kreis der hauptamtlichen oder nebenamtlichen MitarbeiterInnen angehören dürfen. Mindestens 3 der Mitglieder des Aufsichtsrates müssen ordentliche Mitglieder sein. Maximal 2 der Mitglieder des Aufsichtsrates dürfen passive Mitglieder sein.

Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Der Aufsichtsrat wählt aus dem Kreis seiner ordentlichen Vereinsmitglieder eine/n Vorsitzende/n für eine Amtszeit von 2 Jahren.

Im Falle des Ausscheidens eines Aufsichtsratsmitgliedes können die verbliebenen Mitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied berufen.

Zu den Aufgaben des Aufsichtsrates gehören insbesondere:

- a) Vertretung des Vereins gegenüber dem Vorstand (Dienstvertrag, sonstige Rechtsgeschäfte)
- b) Beratung des Vorstandes
- c) Zustimmung zu besonderen Geschäften des Vorstands (s. §9 g-l)
- d) Mitwirkung bei der strategischen Planung, über die in der Mitgliederversammlung entschieden wird
- e) Überwachung der Einhaltung der in der Satzung formulierten Aufgaben des Vereins
- f) Operative Kontrolle, z.B. durch laufende Berichterstattung des Vorstandes über wesentliche Ereignisse
- g) Festsetzung von Datum, Ort und Uhrzeit sowie Tagesordnung der Mitgliederversammlung
- h) Einladung zur Mitgliederversammlung
- i) Repräsentative Außenvertretung bei besonderen Anlässen

Der Aufsichtsrat kann die Bücher und Schriften des Vereins sowie die Vermögensgegenstände einsehen und prüfen. Er kann damit auch einzelne Mitglieder oder für bestimmte Aufgaben besondere Sachverständige beauftragen.

Aufgaben des Vorstandes können dem Aufsichtsrat nicht übertragen werden.

Die Aufsichtsratsmitglieder können ihre Aufgaben nicht durch andere wahrnehmen lassen.

Bei Verträgen des Vorstandes mit dem Verein vertritt der Aufsichtsrat den Verein gegenüber dem Vorstand durch zwei Aufsichtsratsmitglieder gemeinsam, die an die Weisungen des Aufsichtsrates gebunden sind.

Die Aufsichtsratsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

Die Mitgliederversammlung kann jedoch ausnahmsweise darüber entscheiden, ob den ehrenamtlichen Aufsichtsratsmitgliedern die „Ehrenamtspauschale“ gewährt wird.

Die Vorschriften des Aktiengesetzes finden auf dieses Organ keine Anwendung.

Die Aufsichtsratsmitglieder haften nur bei vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Sorgfaltspflichtverletzungen; im Falle einer Inanspruchnahme durch Dritte haben sie insoweit einen Freistellungsanspruch gegen den Verein.

§9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens einer Person.

Der Verein wird durch den Vorstand gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
(Besteht der Vorstand aus mehr als einer Person, dann sind je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigt.)

Der Vorstand wird vom Aufsichtsrat ernannt.

Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Die Geschäftsführungsbefugnis bezieht sich nur auf solche Handlungen, die der gewöhnliche Betrieb des Vereins mit sich bringt. Im Übrigen ergeben sich die Rechte und Pflichten aus dem Gesetz, der Satzung, der Geschäftsordnung, dem Anstellungsvertrag und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung sowie des Aufsichtsrates.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Aufstellen des Kassenberichtes
- b) Beschlüsse über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern des Vereins nach der Maßgabe des Aufsichtsrates
- c) Fachaufsicht über die Arbeitsbereiche des Vereins
- d) Strategische Planung
- e) Führung der leitenden Angestellten
- f) Instandhaltung der Immobilien des Vereins

Geschäfte, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb des Vereins hinausgehen, darf der Vorstand nur mit vorheriger Zustimmung des Aufsichtsrates vornehmen.

Dazu gehören insbesondere:

- g) Der Erwerb und die Veräußerung sowie die Belastung von Grundstücken
- h) Die Vornahme von erheblichen Veränderungen an Gebäuden
- i) Die Errichtung und Auflösung von Betriebsstätten
- j) der Erwerb und die Veräußerung von Beteiligungen
- k) die Einstellung von leitenden Angestellten
- l) die Eingehung von Verbindlichkeiten von im Einzelfall über 15.000€ sowie die Übernahme von Bürgschaften

Vorstand und Aufsichtsrat geben sich eine gemeinsame Geschäftsordnung.

Der Vorstand hat Anspruch auf eine seiner Tätigkeit angemessenen Vergütung.

§10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durch den Aufsichtsrat einzuberufen, sofern dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder die Einberufung durch 1/3 der Mitglieder verlangt wird.

§11 Auflösung des Vereins

Der Verein kann durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Dieser Beschluss erfordert eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den „Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband – Landesverband Nordrhein-Westfalen“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§12 Niederschriften

Über Verlauf und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist von der nächsten Mitgliederversammlung zu genehmigen.

Die in Aufsichtsratssitzungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Aufsichtsratsvorsitzenden zu unterzeichnen.

§13 Satzungsänderung

Satzungsänderungen dürfen den steuerbegünstigten Zweck des Vereins nicht verändern. Sie werden erst wirksam, wenn eine Bescheinigung des zuständigen Finanzamtes vorliegt, wonach der steuerbegünstigte Zweck durch die Satzungsänderung nicht berührt wird.

Über eine Änderung der Satzung kann in der Mitgliederversammlung nur beschlossen werden, wenn die beantragte Änderung mit der Einladung bekannt gemacht worden ist. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Aufsichtsrat von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

Stand 29. Januar 2021